

Amt für wirtschaftliche
Entwicklung (KAWE)
Münsterplatz 3
3011 Bern

23. April 2002

Kontaktstelle:
Marktaufsicht
031 633 50 93
info.kawe@vol.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Fähigkeitsausweis

Der Kanton Bern verfolgt bezüglich des Obligatoriums des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises einen Mittelweg:

Für einzelne Anlässe (Bewilligung F gestützt auf Art. 7 GGG) ist kein Fähigkeitsausweis vorgeschrieben.

Neben dem gastgewerblichen Fähigkeitsausweis werden zahlreiche weitere Ausbildungen anerkannt (vgl. BSIG 9/935.11/2.1).

Für kleine Betriebe und Sonderfälle ist kein Fähigkeitsausweis erforderlich. Im Einzelfall wird in der Betriebsbewilligung festgelegt, ob der Ausweis erforderlich ist oder nicht. In Artikel 19 GGV wird aufgezählt, in welchen Fällen auf den Ausweis verzichtet werden kann. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Deshalb kommt dem Regierungsstatthalteramt als Bewilligungsbehörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Zu beachten ist dabei Folgendes:

- Für die Anzahl Sitzplätze werden die Sitzplätze innen und aussen getrennt gezählt, massgebend ist die grössere Zahl (Art. 19 Abs. 2 GGV, in Kraft ab dem 1. Juni 2002).
- Bei besonderen Betrieben wie Bars, Pubs oder Dancings, in denen nur für einen kleineren Teil der Gäste Sitzplätze vorhanden sind, muss der Betrieb die Grössenordnung von 30 bzw. 50 Gästen, die sich gleichzeitig im Betrieb aufhalten können, einhalten. Ein Dancing, das 200 Gästen Platz bietet, aber nur 30 Sitzplätze hat, ist sicher kein Betrieb, der ohne Fähigkeitsausweis geleitet werden kann.
- Eine generelle Überzeitbewilligung stellt besondere Anforderungen an die Betriebsführung. Mit der Erteilung einer generellen Überzeitbewilligung ist deshalb in jedem Fall eine verantwortliche Person mit Fähigkeitsausweis erforderlich.

